

**Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979**  
(herausgegeben vom Statistischen Bundesamt)

Übersicht über die Unterabteilungen  
und Gruppen der Abteilung 5

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
51	<b>Verkehr, Nachrichtenübermittlung</b> (ohne Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung)	55	<b>Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung</b>
511	Eisenbahnen	551	Spedition, Lagerei
512	Straßenverkehr, Parkplätze und -häuser	555	Verkehrsvermittlung
513	Binnenschiffahrt, -Wasserstraßen und -häfen		
514	See- und Küstenschiffahrt, Seehäfen		
515	Luftfahrt, Flugplätze		
516	Transport in Rohrleitungen		
517	Deutsche Bundespost		

**Subventionswert für Darlehen**

Die Anlage ist wegen ihres Umfangs (8 Seiten) nicht beigefügt. Sofern für ein Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft neben einem **Investitionszuschuß** auch ein aus öffentlichen Mitteln gewährtes oder subventioniertes Darlehen beantragt wird, gibt die Hausbank Auskunft über den Subventionswert.

**Zusammensetzung und Zuständigkeit des Landeskreditausschusses**

- Der Landeskreditausschuß setzt sich zusammen aus je einem Vertreter
    - des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie,
    - des Finanzministeriums,
    - des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
    - des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,
    - des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr,
    - der Regierungspräsidenten,
    - der Industrie- und Handelskammern,
    - der Handwerkskammern,
    - des Landesarbeitsamtes,
    - der Genossenschaftsbanken,
    - der Privatbanken,
    - der Sparkassen und
    - der Investitionsbank NRW als Geschäftsführerin des Landeskreditausschusses.
 Den Vorsitz führt der Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie bzw. der Vertreter des für den Antrag zuständigen Fachministeriums.
  - Der Landeskreditausschuß berät über Anträge
    - ab DM 5 Mio. Investitionssumme,
    - unter DM 5 Mio. Investitionssumme,
    - wenn eine Förderung einer grundlegenden Rationalisierung oder einer Umstellung - ausgenommen die Anträge von gewerblichen Beherbergungsbetrieben - beantragt ist,
    - die vom Regierungspräsidenten, der Industrie- und Handelskammer / Handwerkskammer oder der Hausbank wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung zur Beratung vorgeschlagen werden,
  - bei denen die WestLB Hausbank ist,
    - wenn die Investitionsbank NRW der Auffassung ist, trotz positiven **Entscheidungsvorschlags** des Regierungspräsidenten könnte eine Investitionshilfe nicht zugesagt werden oder trotz einer Ablehnung des Regierungspräsidenten sollte eine Investitionshilfe gewährt werden,
    - die an einem vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie festgelegten Stichtag im Monat bei der Investitionsbank NRW eingehen.
  - Der Landeskreditausschuß gibt mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Im Landeskreditausschuß kann gegen die Stimme des Vertreters des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie keine Empfehlung beschlossen werden. Wird im Landeskreditausschuß über Haushaltsmittel eines anderen Ministers beraten, gilt für den Vertreter dieses Ministeriums Entsprechendes.
- Wird die Hausbank des Antragstellers im Landeskreditausschuß durch ein Mitglied vertreten, so kann sich dieses an der Beratung und Abstimmung über den betreffenden Antrag nicht beteiligen.
- Beabsichtigt die Investitionsbank NRW, von der Empfehlung des Landeskreditausschusses abzuweichen, hat sie das Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie herzustellen.
- Alle Verhandlungen, Beratungen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht offenbart werden. Alle bei Entscheidungen über Investitionshilfen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.